

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „**Frauenhagener Dorfverein**“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Der Sitz des Vereins ist: Frauenhagen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist:

- (a) die Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde,
- (b) die Förderung der Kunst und Kultur
- (c) die Förderung des Feuerschutzes
- (d) die Förderung des Sportes
- (e) Förderung der Jugendhilfe

in der Gemeinde Frauenhagen.

2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:

(a) Förderung der Heimatpflege und der Heimatkunde:

- Führen einer Ortschronik
- Herausgabe von Heimatblättern
- Betreiben eines Heimatmuseums mit historischer Schulstube
- Förderung und Pflege historischer Arbeitstechniken unserer Region
- Führungen durch den Ort Frauenhagen
- Wanderungen durch die Gemarkung Frauenhagen und die Nachbargemarkungen

(b) Förderung der Kunst und Kultur:

- Betreiben einer Bibliothek, einer Handarbeitsstube und eines Töpferraums
- Förderung und Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges
- Förderung und Pflege der darstellenden Künste
- Förderung und Pflege der bildenden Künste
- Organisation von kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. Ausstellungen, musikalischen und darstellerischen Veranstaltungen

(c) Förderung des Feuerschutzes:

- Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr des Ortes Frauenhagen durch:
 - Mitgliedschaft von Vereinsmitgliedern in der Freiwilligen Feuerwehr Frauenhagen
 - logistische Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Frauenhagen in der Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung bzgl. des Brandschutzes
 - finanzielle Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Frauenhagen

(d) Förderung des Sportes:

- Organisation und Unterstützung sportlicher Veranstaltungen
- Förderung sportlicher Übungen

(e) Förderung der Jugendhilfe:

- Integration der Jugend unseres Ortes in das kulturelle Geschehen Frauenhagens durch aktive Einbeziehung in die Projekte des Dorfvereins
- Unterstützung der Kita Frauenhagen in finanzieller und logistischer Hinsicht
- Betreuung von Kinderspielstätten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als anfallende Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten übersteigen, können Personen angestellt werden. Es dürfen dafür keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein hat
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen, sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in

besonderer Weise um den Verein und die Gemeinde verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
3. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen.
4. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung einer juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Anzeige an den Vorstand. Er ist mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe eines Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Höhe eines Aufnahmebeitrages sowie der jährlichen Beiträge der fördernden Mitglieder werden individuell vom Vereinsvorstand festgelegt.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinseinrichtungen zu benutzen.

2. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten. Jeder Anschriftenwechsel ist sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Weiterhin wird über die ortsübliche Bekanntmachung eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahresberichte und -abschlüsse des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Bestimmung des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder. Ist in einer Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Einladung ist dann anzugeben, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Zu dieser neuen Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einberufung der ersten Mitgliederversammlung eingeladen werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung andere Mehrheiten vorsehen. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

6. Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die zu beurkunden sind, werden durch den Vereinsvorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter und von einem weiteren Vereinsmitglied unterschrieben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertreter des Vorsitzenden
 - Schriftführer
 - Kassenwart
 - und drei weitere Mitglieder

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Einer dieser Vertreter muss entweder der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden sein.

2. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter- beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind, er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
5. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit der Gründung, Fortsetzung etc. des Vereins und dessen Satzung haben, können geringfügige Veränderungen durch den Vorstand alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitglieds- und Aufnahmebeiträge, Spenden und andere finanzielle Mittel, soweit sie nicht dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen.

§ 13 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsmäßige und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen und zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit wie bei Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstandsvorsitzende Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestellt im Auflösungsbeschluss einen anderen Liquidator.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Angermünde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in geänderter Form von der Mitgliederversammlung am 08.02.2019 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Vorsitzender

Schriftführer